

Veranstaltungen

Im Hoheitsbereich der Schule

Kleine Vereinsfeste

Veranstaltungen

Veranstaltungen am Ort der Schule, Veranstaltungen mit der Schule,
Veranstaltungen der Schule \neq Schulveranstaltungen

- **Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG)**

- Die Leitung liegt bei der Schule.
- Die Schüler haben ihre gesetzliche Schülerunfallversicherung.
- Die Begleitpersonen sind durch die Amtshaftung geschützt.
- Teilnahmepflicht für SchülerInnen– ausgenommen bei Übernachtungen.

zB: Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, Sporttage,

Sportwochen (Wintersportwochen, Sommersportwochen),

Projektwochen (Fremdsprachenwochen, Schüleraustausch, Musik-, Kreativwochen,
Abschlussfahrten,

Ebenfalls im Hoheitsbereich der Schule

• **Schulbezogene Veranstaltungen § 13 a SchUG**

Sie haben auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes zu dienen.

Die Leitung liegt bei der Schule.

- Die Schüler haben ihre gesetzliche Schülerunfallversicherung.
- Die Begleitpersonen sind durch die Amtshaftung geschützt.
- KEINE Teilnahmepflicht für SchülerInnen sondern Anmeldung

zB: Wettbewerbe wie „Olympiaden“, Sportwettkämpfe, Besuch oder Durchführung von Theateraufführungen

Veranstaltungen auf dem Gelände der Schule

- Finden die Veranstaltungen auf dem Gelände der Schule statt,
- werden sie von der Schulleitung im Rahmen ihres schulischen Aufgabenbereichs durchgeführt, oder
- führen SchülerInnen oder deren Erziehungsberechtigten die Veranstaltung mit Einverständnis der Schulleitung durch,

so kommt das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz (StVAG) 2012 nicht zur Anwendung.

- Nicht öffentliche Veranstaltung:
- Wird die Veranstaltung nicht öffentlich beworben und ist auch nicht allgemein zugänglich, so
- ist das Veranstaltungsgesetz ebenfalls nicht anzuwenden, unabhängig vom Ort der Veranstaltung.

Jedenfalls zu beachten:

- Neben dem Veranstaltungsgesetz können noch eine Reihe weiterer Gesetze und Vorschriften zu beachten sein, insbesondere
- Jugendschutzgesetz
- Abgaben für Nutzungsbewilligung von Musik- oder Sprachwerken
- Allergeninformationsverordnung und Lebensmittelinformationsverordnung
- Gewerbeordnung
- Steuerliche Regelungen
- Sozialversicherungsgesetz
- Dzt: Einschränkungen auf Grund von Covid-19 Gesetzen und Verordnungen

Für gemeinnützige Vereine gelten in manchen Bereichen Erleichterungen (Allergeninformationsverordnung, Gewerbeordnung, Steuer, Sozialversicherung). Doch auch Vereine dürfen nicht unbegrenzt Feste feiern, ohne von insbesondere Gewerbeordnung, Steuerlichen Regelungen, etc. betroffen zu sein.

LMIV – Lebensmittelinformationsverordnung

zB: Allergene

Privatpersonen fallen nicht in den Anwendungsbereich der VO, ebenso vom Erwägungsgrund 15 (Ausnahme) erfasst:

- Privatpersonen, die nur gelegentliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Lebensmitteln durchführen, wie z.B. die Herstellung und der Verkauf von Mehlspeisen und Aufstrichen für/auf Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Schulfesten.
- Für Feuerwehr/ Vereinsfeste gilt, dass jene Lebensmittel, die von Privatpersonen zu Hause hergestellt und vor Ort verkauft werden (verstanden werden darunter v.a. Mehlspeisen und Aufstriche), von der Ausnahme umfasst sind.

Kleine Vereinsfeste

- Nur kleine Vereinsfeste unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Bei der Körperschaftsteuer gibt es einen Freibetrag von 10000€ pro Jahr.

Kleines Vereinsfest – Voraussetzungen:

- Die Organisation (vorausgehende Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorgenommen. Ausnahme: ein zusätzliches, im Umfang lediglich geringfügiges Speisenangebot wird durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht (z.B. ein „Hendlbrater“). Dies gilt aber nur dann, wenn die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten.
- Die Verpflegung übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und
- wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht; (die Verpflegung darf nicht durch einen Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden.)
- Da die Organisation ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorzunehmen ist, darf auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler (nicht bekannt durch Film, Fernsehen, Radio) erfolgen.

Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen der genannten Art, die insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

A.K.M. - Abgabe

Nutzungsbewilligung für Musik- und Sprechwerken

- A.K.M. steht für Autoren, Komponisten, Musikverleger.
- A.K.M. steht auch für die Gesellschaft, zu der sich die Autoren, Komponisten und Musikverleger zusammengeschlossen haben.
- Wer ein musikalisches oder literarisches Werk nutzt, z.B. öffentlich aufführt, muss vorher eine Nutzungsbewilligung (Lizenz) erwerben und über die A.K.M. den Urhebern ein angemessenes Entgelt bezahlen.
- Das gilt zB auch für interne Veranstaltungen eines Vereines (z.B. Jahreshauptversammlung), bei der die Mitglieder selbst Musik machen.
- Werden kein Eintritt, keine Spenden oder sonst eine Bezahlung verlangt, so kann die Entgeltspflicht entfallen (gesetzliche Ausnahmebestimmung)
- Eine Ausnahme besteht ebenso wenn der Ertrag ausschließlich wohltätigen Zwecken zufließt und wenn alle Mitwirkenden auf eine Bezahlung (wie o.a.) verzichten.
- Die Veranstaltung ist auf alle Fälle anzumelden. Die AKM prüft dann, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung erfüllt sind. Es empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Regionalbüro.

Sozialversicherung

- Helfen Personen bei einer solchen Veranstaltung mit, ist in erster Linie darauf zu achten, ob diese für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung erhalten oder Anspruch auf eine solche haben. Eine Zuwendung in diesem Sinne kann ein fixer Geldbetrag, Trinkgeld aber auch ein Sachbezug sein.
- Wird dem Helfer eine entsprechende Entschädigung gewährt, ist dieser jedenfalls bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als Dienstnehmer (gegeben falls im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung) vor der Arbeitsaufnahme anzumelden. Beitragsbemessungsgrundlage für diese Meldung ist sodann der in Geld ausgedrückte Gegenwert, den der Helfer für seine Leistungen bekommt bzw. aufgrund lohngestaltender Vorschriften zu bekommen hätte.
- **Vereinsmitarbeit entbindet von der Meldepflicht.**
- Erhält der “Helfer“ jedoch tatsächlich keine Entlohnung i.S. obiger Ausführungen, führt er also die Tätigkeit unentgeltlich aus und ist auch nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, entsteht durch diese Tätigkeit kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis, wenn der “Helfer“ ein Vereinsmitglied bzw. ein Familienangehöriger eines Vereinsmitgliedes ist oder zumindest in einem nachvollziehbaren Näheverhältnis zum Verein oder deren Mitgliedern steht. Da für diese unentgeltliche Tätigkeit der “Helfer“ kein Dienstverhältnis unterstellt wird, ist auch keine Sozialversicherungspflicht gegeben somit keine Meldung an die zuständige Gebietskrankenkasse vorzunehmen.

Covid-19 - Bestimmungen

- Die jeweils geltenden Bestimmungen sind zu beachten.
- Die aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage im Service-Bereich, auf der Seite Link-Liste-Rechtsvorschriften
- Unter der Überschrift Corona
- <https://www.elternmitwirkung.at/index.php/service-info/>